

Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Tagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen

Eingangsformel

Im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz und zur Ausgestaltung der §§ 22 – 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der zzt. gültigen Fassung hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Richtlinie über die Förderung in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Näheres hierzu ist in § 22 SGB VIII und § 15 Nds. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) gesetzlich geregelt.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Die Voraussetzungen sind in § 24 SGB VIII gesetzlich geregelt.
Vorrangig werden Kinder unter drei Jahren gefördert.
- 2) Kinder von der Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach dieser Richtlinie ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII erfüllt sind.
- 3) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 23 Abs. 3 und 43 SGB VIII sowie § 15 Nds. AG SGB VIII erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung insbesondere von Randbetreuungszeiten kann auch in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z. B. in einer KiTa, stehen.
- 3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Es erfolgt keine Förderung über 50 Wochenstunden.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal ein

Betreuungsaufwand von 20 Stunden wöchentlich gefördert. § 4 Abs. 5 findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 4 Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung pro Betreuungsstunde und Kind wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Sachkostenpauschale (in €)	Erzieherischer Aufwand (in €) für	
		Sozialpädagogische Fachkräfte und Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 560 Std.	Tagespflegepersonen mit Mindestqualifikation von 160 Std. nach dem DJI Curriculum
08-18 Uhr	1,95	3,05	2,25
22-05 Uhr	1,95	1,15	1,15
05-08 Uhr/ 18-22 Uhr	1,95	4,25	3,45

Als sozialpädagogische Fachkraft gilt der Personenkreis, der als Gruppenleitung in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte gem. §§ 4 Abs. 1 und 2 KiTaG, 3 Abs. 3 1. DVO-KiTaG zugelassen ist.

Im Einzelfall erfolgt gegebenenfalls eine Abstimmung mit dem zuständigen Landesjugendamt.

- 2) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird der Förderbeitrag um einen Teil des Sachaufwands gekürzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tagespflegepersonen einen geringeren Sachaufwand haben:

Uhrzeit	Sachkostenpauschale (in €)	Erzieherischer Aufwand (in €) für	
		Sozialpädagogische Fachkräfte und Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 560 Std.	Tagespflegepersonen mit Mindestqualifikation von 160 Std. nach dem DJI Curriculum
08-18 Uhr	0,95	3,05	2,25
22-05 Uhr	0,95	1,15	1,15
05-08 Uhr/ 18-22 Uhr	0,95	4,25	3,45

- 3) Großtagespflegestellen, welche sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) angestellt haben und folglich 10 Plätze in der Kindertagespflege anbieten, werden wie folgt gefördert:

Uhrzeit	Sachkostenpauschale (in €)	Erzieherischer Aufwand (in €)
08-18 Uhr	1,95	3,05
22-05 Uhr	1,95	1,15
05-08 Uhr/ 18-22 Uhr	1,95	4,25

- 4) Zur Abdeckung von Randzeiten im Kindertagesstättenbereich ist durch eine Kooperation mit Trägern von Kindertagesstätten und dem Landkreis Leer eine Förderung von Kindern unter drei Jahren durch Kindertagespflege möglich. Hier erfolgt eine finanzielle Förderung in gleicher Höhe wie in Abs. 3.
- 5) 1. Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird auf Wunsch der/des Sorgeberechtigten durch den Jugendhilfeträger eine geeignete Vertretung vermittelt. Wird die Vertretung von einer durch den Jugendhilfeträger vermittelten Ersatztagespflegeperson übernommen, erhält diese die laufende Geldleistung.
Sofern die Tagespflegeperson für den Ausfallzeitraum bereits Geldleistungen erhalten hat, sind diese von ihr zu erstatten.
2. Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson kann ebenso eine einvernehmliche Regelung zwischen den/dem Sorgeberechtigten/m und der Tagespflegeperson dahingehend getroffen werden, welche geeignete Vertretungskraft die Betreuung während der Ausfallzeit übernimmt.
In diesem Fall werden Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu max. 30 Tagen – bemessen an einem Kalenderjahr – bei der Förderung berücksichtigt. Ausfallzeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen, sind von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen und werden anteilig in Abzug gebracht.
- 6) Ausfallzeiten des Tagespflegekindes werden bis 4 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, bis zu max. 45 Tagen – bemessen an einem Kalenderjahr -, bei der Förderung berücksichtigt.
Auch hier sind Ausfallzeiten, die über diesen Zeitraum hinausgehen, von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen und werden anteilig in Abzug gebracht.
- 7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde umfasst die finanzielle Förderung der Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis der ihr entstandenen Kosten
- die Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,

Diese sind jährlich beim Jugendhilfeträger zu beantragen.

Angestellte Tagespflegepersonen können die ihr entstandenen Kosten zu den o.g. Bereichen auch durch ihre Arbeitgeberin bzw. durch ihren Arbeitgeber beim öffentlichen Jugendhilfeträger geltend machen, sofern eine Abtretungserklärung vorliegt. Aufwendungen, die der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber durch das Anstellungsverhältnis entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

- 8) Sofern von der Tagespflegeperson angeboten, kann ein Fahrdienst in Anspruch genommen werden. Pro gefahrenen Kilometer, höchstens 8 km je einfache Fahrt, erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis eine Fahrkostenerstattung in Höhe des aktuell geltenden Satzes der Bundesreisekostenverordnung. Diese Förderung setzt voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 dieser Richtlinie erfüllt sind und andere Beförderungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen. Des Weiteren muss nachweislich ein Betreuungsbedarf zu Tageszeiten vorliegen, der nicht durch andere Betreuungsmöglichkeiten abgedeckt werden kann (z.B. Kindertagesstätte, Ganztagschule).

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

§ 6 Kostenbeitrag

Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung des Landkreises Leer zur Kostenerhebung.

§ 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind gesetzlich in §§ 60 und 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) geregelt.

§ 8 Regelungen von Einzelheiten

Das Jugendamt kann in Ergänzung zu dieser Richtlinie Weiteres in Verwaltungsvorschriften regeln. Zur Vermeidung unbilliger Härten können im Einzelfall von dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisher im Landkreis Leer geltende Richtlinie für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.